

4436 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Anmeldegesetz Irak geändert werden

Nach dem Anmeldegesetz Irak sind österreichische Staatsbürger, weiters Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz in Österreich berechtigt, ihre Ansprüche auf Leistungen aus dem Kompensationsfonds der Vereinten Nationen geltend zu machen.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen auch die Erfahrungen mit der Vollziehung des Anmeldegesetzes Irak und die Bestimmungen der in der sechsten Sitzung des Verwaltungsrates der Kompensationskommission der Vereinten Nationen beschlossenen "Vorläufigen Regeln für das Entschädigungsverfahren" Berücksichtigung finden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Anmeldegesetz Irak geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Erhard M e i e r
Berichterstatter

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Vorsitzende